

BO Nr. A 2174 – 28.06.1994
PfReg. B 7.2 / F 1.1 g 16

Honorarregelungen

1. Geltungsbereich

Nachstehende Honorarregelungen gelten für Kurse, Vorträge, Seminare, Gruppen- oder Einzelberatungen und Tagungen, die durch diözesane bzw. der Kirchengemeinschaft unterliegende Einrichtungen durchgeführt werden. Sie finden Anwendung auf nebenamtliche und nebenberufliche Mitarbeit. Bei kirchlichen Bediensteten ist weiterhin Voraussetzung, dass die Tätigkeit nicht zum Dienstauftrag gehört und damit vergütet wird. Ob die Tätigkeit zum Dienstauftrag zählt, entscheidet der oder die dafür zuständige Dienstvorgesetzte und bestätigt dies schriftlich. Für Angehörige der freien Berufe (Ärzte, Anwälte etc.) und entsprechende sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden die Regelungen keine Anwendung. Das Bischöfliche Ordinariat kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesen Regelungen zulassen.

2. Bemessungsgrundlage

Die Honorare werden nach der Zahl der Unterrichtseinheiten (UE) berechnet. Eine Unterrichtseinheit (UE) entspricht einem Zeitaufwand von 45 Minuten. Berücksichtigung finden nur die tatsächlichen Unterrichts-, Vortrags- und Beratungszeiten, nicht jedoch Zeiten der Vor- und Nachbereitung und der Auswertung.

3. Honorarhöchstsätze

Je Unterrichtseinheit (UE) darf die Vergütung folgende Höchstsätze nicht übersteigen:

- 3.1 bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit wissenschaftlicher Qualifikation je UE 97 DM,
- 3.2 bei sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern je UE 68 DM,
- 3.3 für die Tätigkeit als Kurs-, Seminar- oder Tagungsmoderatorin bzw. -moderator beträgt der Höchstbetrag 50 v. H. des Honorarsatzes je UE nach Ziffer 3.2,
- 3.4 für Betreuungstätigkeit beträgt der Höchstbetrag des Honorars je UE 30 v. H. des Honorarsatzes nach Ziffer 3.2,
- 3.5 die Höchstsätze erhöhen sich entsprechend den durchschnittlichen allgemeinen Vergütungserhöhungen nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (Bund / Land).

4. Aufwandserstattungen

Neben der Vergütung nach den vorgenannten Honorarsätzen werden erstattet:

- 4.1 die Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der diözesanen Fassung,
- 4.2 die tatsächlich entstandenen Kosten für Unterkunft und Verpflegung,
- 4.3 die Materialkosten und die sonstigen Nebenkosten (wie z. B. Telefongebühren, Parkgebühren).

5. Festlegung der Honorare

Es wird darauf hingewiesen, dass die unter Nr. 3 geregelten Honorare Höchstbeträge je UE darstellen. Sie sind auf die einzelnen Fallgestaltungen differenziert anzuwenden, wobei die Art und Ausgestaltung der Tätigkeit, die erforderliche Vor- und Nachbereitung und eventuell die Auswertung zu berücksichtigen ist. Den Einrichtungen wird daher empfohlen, auf der Grundlage dieser Regelung und unter Beachtung dieser Ausführungen und Höchstbeträge eigene differenzierte Regelungen zu treffen und diese dem Bischöflichen Ordinariat (Personalamt) anzuzeigen.

6. Honorarvertrag

Mit den unter die vorstehenden Honorarregelungen fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist ein Honorarvertrag nach § 631 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) mit dem in der Anlage genannten Mindestinhalt abzuschließen.

7. Inkrafttreten

Die Neureglung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Entgegenstehende Regelungen treten zu demselben Zeitpunkt außer Kraft.

Anlage: Muster-Honorarvertrag

Einrichtung: _____

Honorarvereinbarung
(Werkvertrag nach § 631 BGB)

Bezeichnung der Veranstaltung: _____

Name und Anschrift: _____

Bankverbindung: _____ Konto: _____ BLZ: _____

Funktion (ReferentIn, TagungsleiterIn, BetreuerIn): _____

Termin der Veranstaltung:

Datum	Beginn (Uhrzeit)	Ende	Zahl der UE (je 45 Min.)
1. _____	_____	_____	_____
2. _____	_____	_____	_____
3. _____	_____	_____	_____

Zahl der UE _____

Honorar pro UE _____ DM, Gesamthonorar _____ DM *

Kilometergeld / Fahrtkosten (nach dem Landesreisekostengesetz):

Datum	gefahrte km	Weggeldentschädigung (0,52 DM / km)
1. _____	_____	_____ DM
2. _____	_____	_____ DM
3. _____	_____	_____ DM
Fahrtkostenersatz	_____	_____ DM

Auslagenersatz:

Materialkosten	_____	DM
Verpflegungskosten (Nachweis)	_____	DM
Übernachungskosten (Nachweis)	_____	DM
_____	_____	DM
_____	_____	DM
Gesamtsumme	_____	DM

 Die Honorar- und sonstigen Kosten werden überwiesen. Den Empfang von _____ DM bestätigt:

Datum: _____

Datum: _____

Für die Einrichtung _____

HonorarmitarbeiterIn _____

* Das Honorar unterliegt der Einkommensteuerpflicht. Es liegt keine lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtliche Tätigkeit vor.